

Ausführungsbestimmungen zur Vergabe der finanziellen Fördermittel im Rahmen der Maßnahmen zur Gewinnung von medizinischem Nachwuchs

Stand: 21.06.2022

Präambel

Auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes vom 23.11.2016 (Untersetzung Strukturfonds 2017) können Medizinstudenten für die Ableistung von ambulanten Ausbildungsabschnitten im Land Brandenburg sowie Vertragsärzte zur Förderung ihrer Bereitschaft, ärztlichen Nachwuchs für das Land Brandenburg aus- und/oder weiterzubilden, eine finanzielle Zuwendung erhalten. Als Vertragsärzte im Sinne dieser Bestimmungen gelten niedergelassene Vertragsärzte, Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassene Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V sowie medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V (MVZ). Die Gewährung der genannten Fördermaßnahmen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

1. Förderung von Medizinstudenten

(1) Gefördert werden:

a) bei einem Vertragsarzt:

- Famulatur mit 200,- € (eine 4-wöchige Famulatur je Student im Kalenderjahr)
- Blockpraktikum mit 100,- € (ein 2-wöchiges Blockpraktikum je Student im Kalenderjahr)
- Praxistag mit 100,- € (pro Student pro Semester)
- ein Tertial des Praktischen Jahres mit 1.000,- € (einmalig pro Student für ein Tertial im Kalenderjahr)

b) in einer KV RegioMed Lehrpraxis:

- Famulatur mit 300,- € (eine 4-wöchige Famulatur je Student im Kalenderjahr)
- Blockpraktikum mit 200,- € (ein 2-wöchiges Blockpraktikum je Student im Kalenderjahr)
- Praxistag mit 150,- € (pro Student pro Semester)
- ein Tertial des Praktischen Jahres mit 1.500,- € (einmalig pro Student für ein Tertial im Kalenderjahr)

Studenten, die die o.g. Ausbildungsabschnitte in einer Region und einer Fachgruppe absolvieren, für die vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Unterversorgung festgestellt wurde, wird ein Zuschlag in Höhe von 100,- € gewährt.

(2) Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages des Studenten, der grundsätzlich vor Beginn der unter Pkt. (1) genannten Praktika zu stellen ist und dem eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen ist.

(3) Die Auszahlung an den Studenten erfolgt zeitnah nach Vorlage der Durchführungsbescheinigung.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Bei der Auswahl unter mehreren Anträgen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Einem



Studenten ist der Vorzug zu geben, wenn dieser den Ausbildungsabschnitt in einer Region und einer Fachgruppe absolviert, für die eine Unterversorgung durch den LA festgestellt wurde.

Über die Förderung weiterer Studenten aufgrund nicht vollständiger Inanspruchnahme der Mittel wird am Ende des Kalenderjahres entschieden.

2. Betreuungspauschale für aus- und weiterbildende Vertragsärzte

- (1) Vertragsärzten, die geförderte Studenten während einer Famulatur, eines Blockpraktikums, eines Tertials des Praktischen Jahres oder des Praxistages betreuen, wird eine Betreuungspauschale gewährt. Für die Betreuung eines geförderten Studenten beträgt die Pauschale 300,- €. Die Gewährung der Betreuungspauschale ist für maximal 6 Studenten im Kalenderjahr möglich.
- (2) Vertragsärzten, die geförderte Ärzte in Weiterbildung beschäftigen, wird einmalig für eine Weiterbildungszeit bis insgesamt sechs Monate eine Betreuungspauschale von 300,- € gewährt. Die maximale Betreuungspauschale von 600,- € pro Kalenderjahr wird bei einer Weiterbildungsdauer über sechs Monate einmalig gewährt, unabhängig von der Anzahl der Ärzte in Weiterbildung. Diese Regelung gilt auch bei jahresübergreifender Weiterbildungszeit.
- (3) Förderfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, für die der Vertragsarzt eine Genehmigung nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erhalten hat.
- (4) Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist grundsätzlich bis zum 01. Dezember des Kalenderjahres zu stellen.
- (5) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Dem Antrag eines zugelassenen Vertragsarztes ist der Vorzug zu geben, wenn sich seine Praxis in einer Region befindet und er in einem Fachgebiet weiterbildet, für das eine bestehende oder drohende Unterversorgung durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen festgestellt wurde.

3. Betreuungs- und Bereithaltepauschale für aus- und weiterbildende KV RegioMed Lehrpraxen

- (1) Ärzten, die als KV RegioMed Lehrpraxis zertifiziert sind, wird einmalig pro Kalenderjahr eine Bereithaltepauschale in Höhe von 200,- € gewährt. Die Bereithaltepauschale entfällt, wenn die Gewährung einer Betreuungspauschale erfolgte.
- (2) Ärzten, die als KV RegioMed Lehrpraxis zertifiziert sind und geförderte Studenten während einer Famulatur, eines Blockpraktikums, eines Tertials des Praktischen Jahres oder des Praxistages betreuen, wird eine Betreuungspauschale gewährt. Für die Betreuung eines geförderten Studenten beträgt die Pauschale 400,- €. Die Gewährung der Betreuungspauschale ist für maximal 6 Studenten im Kalenderjahr möglich.



- (3) Ärzten, die als KV RegioMed Lehrpraxis zertifiziert sind und Ärzte in Weiterbildung beschäftigen, wird einmalig für eine Weiterbildungszeit von mindestens einem Monat bis insgesamt sechs Monaten eine Betreuungspauschale von 400,- € gewährt. Die maximale Betreuungspauschale von 800,- € pro Kalenderjahr wird bei einer Weiterbildungsdauer über sechs Monate einmalig gewährt, unabhängig von der Anzahl der Ärzte in Weiterbildung. Diese Regelung gilt auch bei jahresübergreifender Weiterbildungszeit.
- (4) Förderfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, für die die KV RegioMed Lehrpraxis eine Genehmigung nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erhalten hat.
- (5) Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist grundsätzlich bis zum 01. Dezember des Kalenderjahres zu stellen.
- (6) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Dem Antrag einer KV RegioMed Lehrpraxis ist der Vorzug zu geben, wenn sich seine Praxis in einer Region befindet und er in einem Fachgebiet weiterbildet, für das eine bestehende oder drohende Unterversorgung durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen festgestellt wurde.

4. Zahlungsverfahren

Die Zahlung der Betreuungs- und Bereithaltungspauschale erfolgt spätestens nach Ablauf des geförderten Kalenderjahres einmal jährlich im Januar des Folgejahres.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen für die Ableistung von ambulanten Aus- und Weiterbildungsabschnitten ab 01.01.2017 tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand der KVBB mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und verliert seine Gültigkeit bei Wegfall des Strukturfonds.